

Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien  
Postfach 900362, 99106 Erfurt  
Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flughafen 1

04603 Nobitz

E-Mail, Fax  
wolfgang.eichler@tmbm.thueringen.de  
0361 3791-499

Ihr Zeichen  
Gra/Kä

Unser Zeichen  
3731/2-21

Telefon, Name  
0361 3791-442  
Wolfgang Eichler

Datum  
09. Dezember 2008

**Vollzug des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)  
Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg**

Sanierung und Wiederinbetriebnahme von Flugbetriebsflächen - Ihr Antrag vom 17.10.2008

**6. Nachtrag der Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Verkehrslandeplatzes  
Altenburg-Nobitz**

Gemäß § 6 Abs. 1 LuftVG, in der Bekanntmachung der Neufassung des Luftverkehrsgesetzes vom 27. März 1999 (BGBl. I, S.550) in der jeweils gültigen Fassung, ergeht gegenüber der

Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH  
Am Flughafen 1  
04603 Nobitz

folgender Bescheid:

- I. Dem Antrag auf Wiederinbetriebnahme von Flugbetriebsflächen am Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg wird nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu II. und dem als Anlage beigefügten Plan stattgegeben.

Die Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Leipzig-Altenburg wird damit im Punkt I Nr. 5 wie folgt neu gefasst:

**5. Start- und Landebahn 04/22**

- |                |               |
|----------------|---------------|
| a) Ausrichtung | 039 / 219 rw. |
| b) Länge       | 2435 m        |
| c) Breite      | 45 m          |
| d) Belag       | Beton/Bitumen |

e) verfügbare Start- und Landestrecken:

RWY	TORA (m)	TODA (m)	ASDA (m)	LDA (m)
04	1.935	1.935	2.435	2.175
22	2.175	2.175	2.435	1.935

## II. Nebenbestimmungen

1. Die bislang in der Genehmigung vom 31.03.1995 sowie in den Nachträgen 1-5 zu dieser Genehmigung festgelegten Auflagen, Bedingungen und Hinweise behalten weiterhin ihre Gültigkeit.
2. Die bauseitige Ausführung der Maßnahme sowie die Befahrung und Markierung der Flugbetriebsflächen hat ICAO-Annex 14 sowie den einschlägigen nationalen Bestimmungen und Verordnungen zu entsprechen. Nicht mehr gültige Markierungen sind zu demarkieren.
3. In Absprache mit dem am Flugplatz tätigen Flugsicherungsunternehmen sind betriebliche verfahren festzulegen, die gewährleisten, dass die An- und Abflugflächen im Nordosten der Start- und Landeflächen, insbesondere unter CAT I - Bedingungen, hindernisfrei bleiben.
4. Der Windrichtungsanzeiger der Startbahn 22 ist entsprechend den geltenden Vorschriften ggf. neu zu positionieren.
5. Die Inbetriebnahme der Flugbetriebsfläche darf nur nach einer vorherigen Abnahme durch das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Medien (TMBLM) erfolgen.
6. Rechtzeitig vor Inbetriebnahme sind dem TMBLM die entsprechend geänderten Pläne und Texte zur Veröffentlichung in den AIP zu übersenden.
7. Bis zum 27.02.2009 sind dem TMBLM entsprechende Unterlagen über eine mögliche Änderung des Bauschutzbereiches durch die geplante Maßnahme vorzulegen.
8. Die Baudurchführung der Maßnahme ist entspr. § 15 LuftVG beim TMBLM gesondert zu beantragen.

## III. Begründung

Die Zuständigkeit des TMBLM ergibt sich aus § 31 Abs. 2 des LuftVG und § 1 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrswesens vom 25.09.1995.

Die Flugplatz Altenburg-Nobitz GmbH hat mit Antrag vom 17.10.2008 die Wiederinbetriebnahme von Flugbetriebsflächen vor Kopf der Start- und Landebahn 22 beantragt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als die zuständige Planfeststellungsbehörde hat mit Bescheid vom 04.09.2008 das Unterbleiben der Planfeststellung für die benannte Maßnahme festgestellt.

Die Prüfung, ob die geplante Maßnahme den Erfordernissen der Raumordnung entspricht und ob die Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt sind (§ 6 Abs. 2 LuftVG) hat ergeben, dass die geplante Maßnahme wie beantragt durchgeführt werden kann.

Erfordernisse der Raumordnung und des Städtebaus sind erkennbar nicht betroffen.

Das Landratsamt Altenburger Land als untere Naturschutzbehörde hat die Sanierung und den Ausbau der Startvorlaufstrecke und des östlichen Teils der Rollbahn sowie die erforderliche Versetzung des Außenzaunes naturschutzrechtlich genehmigt.

Hinsichtlich des Schutzes vor Fluglärm ist festzustellen, dass die Verlängerung der Startlaufstrecke ausschließlich der flugbetrieblichen Sicherheit dient. Eine signifikante Zunahme an lärmrelevantem Luftverkehr, die nicht auch ohne die Maßnahme, im Rahmen des derzeitigen Ausbaustandes erfolgen könnte, ist nicht zu erwarten. Die örtliche Flugbeschränkung auf Flugzeuge mit einer maximalen Abflugmasse von 80 t bleibt weiterhin bestehen. Die Lärmsituation dürfte sich, bei gleicher Auslastung der Flugzeuge, aufgrund der Startstreckenverlängerung wegen der nunmehr größeren Überflughöhen leicht verbessern. Der Verkehrslandeplatz Leipzig-Altenburg fällt derzeit nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

### Kostenentscheidung

Gemäß § 2 (2) und § 3 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Abschnitt V Ziffer 8a des Gebührenverzeichnisses eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 350,- € festgesetzt.

Der Betrag ist vom Antragsteller bis zum 12.01.2009 zu überweisen an:

Empfänger:       **Landeshauptkasse**  
Konto-Nr.:       **300 4444 034**  
BLZ:               **820 500 00**  
Kreditinstitut:   **Helaba**

mit dem Hinweis "100108910076" (bitte unbedingt angeben).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim

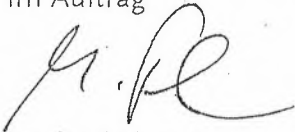
Oberverwaltungsgericht Weimar

Kaufstraße 2-4  
99423 Weimar

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen

Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Michael Flore

Anlage(n)